

Niederschrift

über die 12. Sitzung des Kreistages am 03.03.2016

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef
Bonitz, Karin
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Gudat, Helmut
Holländer, Heinz-Egon
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kehren, Hanno Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Krekels, Gerhard
Kurth, Waltraud
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane Dr.
Lüngen, Ilse
Maibaum, Franz
Meurer, Maria
Moll, Dietmar
Nelsbach, Thomas
Otten, Silke
Pillich, Markus
Plein, Jürgen
Przibylla, Siegfried
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Renate
Rütten, Wilhelm

Schlöber, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schmitz, Josef
Schreinemacher, Walter Leo
Schwinkendorf, Jutta
Sonntag, Ullrich
Spennath, Jürgen
Stelten, Anna
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Thesling, Hans-Josef Dr. (ab TOP 4)
Thies, Frank
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Wagner, Klaus Dr.
Walther, Manfred
Wiehagen, Ullrich

Von der Verwaltung:

Dahlmanns, Franz Josef
Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Nießen, Josef
Schmitz, Michael
Schneider, Philipp
Kremers, Ernst
Grünter, Jennifer

Weitere Teilnehmer:

Kliemt, Martin
Semmo, Omer
Yaprak, Aylin (Jurapraktikantin)

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Gassen, Guido *
Paffen, Wilhelm *
Philipp, Martin *
Schlüter, Volker *
* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Maßnahmen des Kreises Heinsberg zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW
2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
3. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2014
4. Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Unterstützung des Kreises Heinsberg der Klagen der Städteregion Aachen gegen das AKW Tihange, Belgien"
5. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle"
6. Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: "Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung"
7. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Entlastung der Kommunen - Nachtragshaushalt 2016 beim Landschaftsverband Rheinland" sowie Änderungsantrag der FDP-Fraktion gem. § 10 der GeschO "Kommunen wirksam entlasten!"
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR) GmbH;
hier: a) Weiterfinanzierung bis 2018 und
b) Projektfinanzierung der IRR GmbH 2016 - 2018
11. Kapitalerhöhung der NEW Tönisvorst GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
12. Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette GmbH auf die NEW Viersen GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Maßnahmen des Kreises Heinsberg zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes NRW

Beratungsfolge:
23.02.2016 Kreisausschuss
03.03.2016 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja (siehe Anlage)
----------------------------------	-------------------

Leitbildrelevanz:	4.1
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Ausgangslage:

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen“ nach Art. 104 b Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz insgesamt 3,5 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung. Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist am 30.06.2015 in Kraft getreten und wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) mit Wirkung vom 08.10.2015 vom Land umgesetzt. Danach erhalten die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen für Investitionen in den Jahren 2015 bis 2018 pauschale Mittel in Höhe von rd. 1,126 Mrd. € (rd. 32 %). Dem Deutschen Landkreistag, der sich zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden vor dem Hintergrund der Bindung kommunaler Kapazitäten in Folge der Flüchtlingsunterbringung in Berlin für eine Verlängerung der Laufzeit des KInvFG eingesetzt hatte, ist vom Bundesfinanzministerium mitgeteilt worden, dass dem Anliegen voraussichtlich entsprochen wird. Die Laufzeit soll um zwei Jahre verlängert werden. Die Förderbereiche nach § 3 des Bundesgesetzes beziehen sich auf Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (u.a. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, Städtebau, energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen und Luftreinhaltung) sowie Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur (u.a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur).

Erfreulicherweise hat sich auf NRW-Ebene als Verteilungsschlüssel das Verhältnis der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gebietskörperschaften der Jahre 2011 bis 2015 durchgesetzt. Demnach erhält der Kreis Heinsberg Mittel i.H.v. insgesamt rd. 5,3 Mio. €. Die Förderempfänger haben für die einzelnen Maßnahmen mindestens einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten zu erbringen. Dieser beläuft sich für den Kreis Heinsberg auf rd. 529 T€.

Maßnahmen:

Die Verwaltung hat bei der Prüfung der Verwendungsmöglichkeiten besonders das Ziel verfolgt, Maßnahmen am konkreten Bedarf auszurichten. Sofern diese aufgrund des Bedarfes ohnehin in den nächsten Jahren realisiert werden müssen und nach dem KInvFG förderfähig sind, soll mit dieser Vorgehensweise eine Entlastung des Kreishaushaltes erreicht werden.

Demnach schlägt die Verwaltung die in der Anlage, beigelegt der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2016, aufgeführten Maßnahmen vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit zur Umsetzung vor. Es entfällt ein Betrag von rd. 2,5 Mio. € auf den Förderbereich „Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“. Aufgrund des hohen Bedarfes steht der Kindergartenbereich an erster Stelle der Liste. Bereits der Jugendhilfeausschuss des Kreises hatte in seiner letzten Sitzung am 07.12.2015 die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem KInvFG vorzubereiten und die Bereitstellung von Kreismitteln zunächst ruhend zu stellen. Mit den hier enthaltenen Investitionszuschüssen an die Träger der Einrichtungen können 140 neue Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden. Ebenso kann die räumliche Situation und die Innenausstattung einzelner Einrichtungen verbessert werden. Des Weiteren ist ein Betrag i.H.v. rd. 2,3 Mio. € für Hochbaumaßnahmen vorgesehen, wovon eine Fördersumme i.H.v. rd. 1,67 Mio. € auf den Neubau der Kreisleitstelle (Bereich Feuerschutz), rd. 470 T€ für die energetische Sanierung der Klassenräume im Kellergeschoss des Hauptgebäudes des Berufskollegs in Erkelenz und rd. 200 T€ auf die Umrüstung der Beleuchtungstechnik im Gebäude der Kreisverwaltung auf energieeffiziente LED-Technik entfallen. Die übrigen Fördermittel im Rahmen der Bewilligungssumme (rd. 440 T€) entfallen auf Lärmsanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen. Dabei ist vorgesehen, in Ortsdurchfahrten die vorhandene Straßendecke durch eine lärmindernde Splittmastixdecke zu ersetzen. Die Auswahl der Streckenabschnitte erfolgte nach dem Maßstab, dass hier ohnehin in absehbarer Zeit eine Deckensanierung aufgrund der schadhafte Oberfläche durchzuführen wäre.

Da nach jetzigem Stand die förderfähigen Kosten teils auf vorläufigen Kalkulationen beruhen und die Maßnahmenliste vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit aufgestellt wurde, können sich gegebenenfalls noch Änderungen der verfügbaren Fördersumme ergeben. Es soll daher zunächst eine Mittelreserve verbleiben, um eventuelle Kostenänderungen aufzufangen. Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, eine Reserveliste mit potenziellen Maßnahmen zu beschließen, um kurzfristig auf Veränderungen der verfügbaren Fördersumme reagieren zu können.

Im Kreishaushalt 2016 wurden zur Umsetzung des KInvFG pauschale Haushaltsansätze gebildet. Für Lärmsanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen wurden 58.500 € unter der Produktgruppe 1201 als Ertrag und Einzahlung veranschlagt. Sofern sich im Haushaltsjahr 2016 Mehrbedarfe im Vergleich zu den Haushaltsansätzen ergeben sollten, können diese im Rahmen der bestehenden Deckungsvermerke abgewickelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erklärt sein Einverständnis zu den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maß-

nahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Landes NRW und zur Verwendung der bewilligten Fördermittel in Höhe von 5.288.515,19 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge: 23.02.2016 Kreisausschuss 03.03.2016 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 25.06.2015 beschlossene und seit dem 01.07.2015 gültige Gebührensatzung.

In diese Gebühr wurden neben den Kosten des operativen Rettungsdienstes einschließlich Leitstellenanteil die Verrechnungen der Defizite der Vorjahre aufgenommen. Nicht aufgenommen wurden seinerzeit aufgrund noch bestehenden Klärungsbedarfs mit den Kostenträgern die Kosten der Notfallsanitäter-Qualifizierung. Zur Berücksichtigung der Fehleinsätze wurde vorbehaltlich einer endgültigen Klärung vereinbart, dass der Divisor in der Gebührenberechnung um 50 % der prognostizierten Fehleinsätze zu Lasten des Kreises reduziert wird.

Nach Abschluss des Jahres 2015 ist nunmehr festzustellen, dass die vereinbarte Gebühr nicht kostendeckend ist, obwohl die operativen Kosten dem Planansatz entsprechen. Ursächlich ist insbesondere, dass die der aktuellen Gebührensatzung zugrunde liegende Einsatzprognose zu hoch angesetzt war. Zu keiner Gebührenposition wurden die geplanten Einsatzzahlen erreicht.

Damit sind die operativen Kosten nicht gedeckt, eine Defizitverrechnung der Vorjahre kann nicht erfolgen. Schon jetzt ist absehbar, dass die derzeitige Rettungsdienstgebühr für die Kosten des Jahres 2016 nicht auskömmlich ist.

Zur Vermeidung weiterer Defizite soll eine Anpassung der Rettungsdienstgebühr zum 01.04.2016 erfolgen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) zu den Fragen der Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung sowie der Berücksichtigung der Fehlfahrten zwischenzeitlich eine Klarstellung herbei geführt hat (vgl. Erlasse des MGEPA vom 19.05.2015 und 24.06.2015).

Zur Ermittlung der neuen Gebühr wird im Vergleich zur bisherigen Gebühr von unveränderten Kosten des operativen Rettungsdienstes ausgegangen. Dies bedeutet, dass die mit den Krankenkassen für das erste Halbjahr 2016 bereits abgestimmten Kosten auf das komplette Jahr 2016 hochgerechnet wurden.

Hinzugerechnet wurden folgende Kosten, die in der bisherigen Gebühr nicht enthalten sind:

1. Defizite der Vorjahre

Das Defizit aus 2012 in Höhe von 987.292 € wurde nun vollständig in die Gebühr 2016 eingepreist, da ein Defizitausgleich bisher nicht stattgefunden hat. Die Defizite aus 2013 und 2014 wurden anteilig berücksichtigt.

2. Entgangene Einnahmen 2015 für Fehleinsätze

Das MGEPA hat mit Erlass vom 24.06.2015 klargestellt, dass im Einklang mit dem RettG NRW die Kosten für Fehleinsätze bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind nur die Einsätze, die auf Fehlverhalten des Rettungsdienstes beruhen oder von Dritten erstattet werden (z. B. Brandbereitstellungen). Die Fehleinsätze aus 2015 wurden danach differenziert und die entgangenen Einnahmen nach nunmehriger Klarstellung durch o. g. Erlass als Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen.

3. Kosten der Notfallsanitäterausbildung

Die Anzahl der auszubildenden Notfallsanitäter ist im Rettungsdienstbedarfsplan festgeschrieben. Im Jahr 2016 sollen 15 Rettungsassistenten über Ergänzungsprüfungen zu Notfallsanitätern weiter qualifiziert werden. Die entstehenden Kosten wurden auf Grundlage des Erlasses des MGEPA vom 19.05.2015 ermittelt.

Die ermittelten Gesamtkosten für 2016 betragen:

operative Kosten abzgl. Interner Erstattungen	:	14.928.002 €
Defizitausgleich Vorjahre	:	1.103.499 €
entgangene Einnahmen Fehleinsätze 2015	:	443.903 €
Kosten der Notfallsanitäter-Qualifizierung	:	<u>124.452 €</u>
		16.599.856 €

Diese Gesamtkosten sind auf die zu erwartenden Einsätze abzüglich der Fehleinsätze zu verteilen; die zu erwartenden Einnahmen sind anhand der Gebühren bis 31.03.2016 (Gebühr alt) und ab 01.04.2016 (Gebühr neu) aufgeteilt.

Zur Deckung der in 2016 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.04.2016 folgende Gebühren erforderlich:

KTW:	270,00 €	(alt: 210,00 €)
RTW:	513,00 €	(alt: 432,00 €)
NEF:	361,00 €	(alt: 296,00 €)
Notarzt:	348,00 €	(alt: 287,00 €)

Ab 2017 soll die Gebühr jährlich überprüft und angepasst werden.

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 26.01.2016 zur Stellungnahme zugeleitet.

Am 09.02.2016 wurde durch die AOK mitgeteilt, dass sich die Krankenkassen frühestens in der Kalenderwoche 9 (ab 29.02.2016) zur neuen Gebührensatzung äußern können.

Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst mündlich in der Kreistagssitzung am 03.03.2016 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

In der Sitzung des Kreistages führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Die Berechnungsgrundlagen für die neuen Gebühren wurden den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften am 26.01.2016 zur Stellungnahme zugeleitet. Am 25.02.2016 wurde von der AOK mitgeteilt, dass man zu einem Erörterungstermin am 01.03.2016 bereit sei. Dieser Termin wurde am 26.02.2016 seitens der AOK abgesagt. Weiterhin wurde erklärt, dass ein neuer Termin nicht vor der Sitzung des Kreistages erfolgen könne.

Da eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren auch ohne Einvernehmen mit den Krankenkassen erfolgen kann und es meines Erachtens zwingend geboten ist, alles Erforderliche zu unternehmen, um Defizite auszugleichen, schlage ich vor, die neue Gebührensatzung wie vorliegend zu beschließen.“

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Kreisausschusses die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2014

Beratungsfolge:	
03.03.2016	Kreistag
19.04.2016	Rechnungsprüfungsausschuss
03.05.2016	Kreisausschuss
12.05.2016	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2014 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabschlusses 2014 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. In den Anlagen sind daher nur die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung beigelegt.

Selbstverständlich besteht für alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2014 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Unterstützung des Kreises Heinsberg der Klagen der Städteregion Aachen gegen das AKW Tihange, Belgien"

Beratungsfolge:

23.02.2016 Kreisausschuss

03.03.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2016 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses führte Landrat Pusch aus:

„Die Städteregion hat fristwährend (08.02.2016) Klage gegen die Erteilung einer Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme des Reaktors Tihange 2 eingereicht. Hierbei handelt es sich um einen im Jahr 1983 in Betrieb genommenen und nach aktuellem Stand bis 2023 laufenden Reaktorblock, der aufgrund verschiedenster Vorfälle, insbesondere erheblicher Rissbildungen im Reaktordruckbehälter, für anderthalb Jahre bis Ende letzten Jahres außer Betrieb genommen werden musste.

Darüber hinaus überlegt die Städteregion Aachen derzeit, auch eine Klage gegen den Betrieb der Reaktoren im Allgemeinen bzw. eine genehmigte Laufzeitverlängerung zu erheben. Die Laufzeit von Tihange 1 und 3 endet nach derzeitigem Stand im Jahr 2025. Klagefristen sind hier nicht zu berücksichtigen. Gegen die Laufzeitverlängerung des Reaktors Tihange 1, der ursprünglich Ende 2013 abgeschaltet werden sollte, ist bereits eine Klage von Greenpeace Belgien anhängig.

Für den Kreis Heinsberg bestehen folgende denkbare Alternativen:

1. Lediglich ideelle Beteiligung im Sinne einer öffentlichen Unterstützung der Klage in den Medien
2. Finanzielle Unterstützung der Städteregion Aachen ohne eigene prozessuale Beteiligung des Kreises
3. Unmittelbare Beteiligung an den Klageverfahren durch einen nach belgischem Recht zulässigen Streitbeitritt als Mitkläger

Nach Auskunft der Städteregion belaufen sich die Prozesskosten der beiden Verfahren auf jeweils 40.000,- €. Vorsorglich hat die Städteregion allerdings 100.000,- € eingeplant. Einblick in die von der Städteregion im Vorfeld der Klageerhebung in Auftrag gegebenen anwaltlichen Gutachten wurde noch nicht gewährt, so dass eine eigene Meinungsbildung über das tatsächlich entstehende Prozesskostenrisiko bislang nicht erfolgen konnte. Ebenso wenig können ohne nähere Kenntnis der anwaltlichen Vorprüfung Aussagen zur Erfolgsaussicht der Klage getroffen werden. Zur Vermeidung einer eigenen – mit Kosten verbundenen – Vorprüfung haben allerdings erste Gespräche mit der Städteregion sowie dem Kreis Düren stattgefunden. Dabei wurde Einvernehmen erzielt, dass im Vorfeld der anstehenden zweiten

Klage die interessierten Verwaltungen der Region gemeinsam die Thematik erörtern, um auf dieser Grundlage dann eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen. Zugleich können in diesem Rahmen auch die Bedingungen für den Beitritt zum bereits rechtshängigen Klageverfahren gegen Tihange 2 geklärt werden.“

In der Sitzung des Kreistages führt Landrat Pusch aus:

„Ergänzend möchte ich Ihnen eine Information zum weiteren Vorgehen einer gemeinsamen Klage geben. Die Städteregion prüft derzeit zentral ob und wie eine gemeinsame Klage rechtssicher eingereicht werden kann, nachdem sie die erste Klage am 05.02.2016 vor dem belgischen Staatsrat (Oberstes Verwaltungsgericht) erhoben hatte.

Momentan gebe es Anhaltspunkte dafür, so Städteregionsrat Etschenberg, dass es „aus prozessualen Gründen“ sinnvoller sein könnte, wenn die Städteregion Aachen und eine Kommune aus den Niederlanden diese Klage einreichen würde, dies um möglichst geringe Angriffsflächen bei formalen Aspekten und Fragen der unmittelbaren Betroffenheit zu bieten. Nichtsdestotrotz sei es wichtig, dass man weiter als „Allianz ‚DreiländerRegion gegen Tihange‘“ auftreten würde.

Zusätzlich lässt die Städteregion gerade ein Auskunftersuchen an die EU-Kommission vorbereiten. Hier soll ein umfassender Fragenkatalog vorgelegt werden und mit Hinweis auf bestehende Auskunftspflichten beantwortet werden. Beabsichtigt ist die gemeinsame Unterzeichnung und Übergabe des Auskunftersuchens in Brüssel an den zuständigen EU-Kommissar.

Um diese Punkte abzustimmen, findet am 17.03.2016 ein Erörterungsgespräch bei der Städteregion Aachen statt.“

In der Sitzung des Kreisausschusses hatte man sich fraktionsübergreifend auf einen im Wortlaut geänderten Beschlussvorschlag geeinigt. In der Sitzung des Kreistages äußert Fraktionsvorsitzende Meurer den Wunsch, den Beschlusslaut erneut zu ändern, da ihr im vorliegenden Beschlussvorschlag eine materielle Unterstützung der Städteregion seitens des Kreises zu sehr in Frage gestellt sei. Nach kurzer Diskussion verständigt man sich auf nachfolgenden Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg unterstützt die Städteregion Aachen bei ihrem Klagevorhaben ideell. Die Art und Weise der weiteren materiellen Beteiligung wird noch geklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 1 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle"

Beratungsfolge:

23.02.2016 Kreisausschuss

03.03.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.2016 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses führte Landrat Pusch wie folgt aus:

„Nach einem in der vergangenen Woche mit Verbraucherzentrale NRW geführten Telefonat kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Verbraucherzentrale weist im Zusammenhang mit einer Landesförderung auf folgende Vereinbarung mit dem Land NRW hin: "Sollte in den Kommunen und Kreisen die Bereitschaft zur kommunalen Co-Finanzierung eines Ausbaues bestehen, wird das Land im Rahmen seiner Haushaltsberatungen die Mitfinanzierung prüfen".

Des Weiteren weist die Verbraucherzentrale darauf hin, dass sich analog eine Regelung im aktuellen Zuwendungsbescheid des Landes an die Verbraucherzentrale findet. Dort heißt es: "Die Einrichtung zusätzlicher Stellen, Stellenumwandlungen oder -hebungen bedürfen meiner Genehmigung. Dies gilt auch für Stellen, die durch Abschluss von Verträgen mit Kommunen im Rahmen einer Komplementärfinanzierung der Beratungsstellen eingerichtet werden."

Vom Verfahren her bedeutet dies, dass zunächst ein interessierter Kreis einen Beschluss über die Einrichtung einer Verbraucherberatungsstelle (ggf. unter der Bedingung einer Landesförderung) treffen müsste. Auf dieser Basis wären für die Verbraucherzentrale NRW Verhandlungen mit dem Land zur Sicherstellung einer 50 %igen Co-Finanzierung möglich.

Neue Informationen zur Kostenseite gibt es derzeit nicht. Diese werden uns zeitnah von der Verbraucherzentrale zur Verfügung gestellt. Ich gehe nicht davon aus, dass diese Kosten wesentlich von der Kalkulation 2014 abweichen. Seinerzeit wurde von Einmalkosten in Höhe von ca. 133.000 € und jährliche Kosten von ca. 260.000 € (ggf. nun reduziert um 50 % Landesförderung) ausgegangen.“

Nach eingehender Diskussion ließ Landrat Pusch über den Antrag der SPD-Fraktion im Kreisausschuss abstimmen.

Zwischenzeitlich hat die Verbraucherzentrale eine aktualisierte Modellkalkulation vorgelegt. Die Einmalkosten werden dabei mit 139.265 € beziffert, die jährlich wiederkehrenden Kosten verbleiben bei ca. 260.000 €. Die Berechnungen (geschätzte Maximalwerte) sowie eine Übersicht der bestehenden Verbraucherzentralen in NRW sind der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigelegt. Fraktionsvorsitzender Derichs bringt nochmal sein Bedauern zur ablehnenden Haltung der Fraktionen CDU und FDP zum Ausdruck. Sodann lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, Verhandlungen mit der Landesregierung und der Verbraucherzentrale NRW zur Einrichtung einer kreisweiten Verbraucherberatungsstelle aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 18 Nein 31 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Anregungen gem. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg, hier: "Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung"

Beratungsfolge:

23.02.2016 Kreisausschuss

03.03.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Bürgerantrag vom 13.01.2016 verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses zog Landrat Pusch ein rechtliches Resümee, bevor er über den Beschlussvorschlag abstimmen ließ. Die nachstehende Ausarbeitung des Veterinäramtes hierzu ist sowohl der Niederschrift zur Sitzung des Kreisausschusses als auch der Einladung zur Sitzung des Kreistages beigefügt.

„Frau Maria Theissen, Mittelstraße 2, 52525 Heinsberg-Oberbruch, beantragt am 13. Januar 2016 per E-Mail beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung von Hauskatzen den Erlass einer Katzenschutzverordnung, mit der eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen verbindlich eingeführt wird. Der Antrag wird damit begründet, dass langfristig nur eine solche Katzenschutzverordnung den ständigen Zustrom unkastrierter, später verwilderter und nur in lockerer Verbindung zum Menschen lebenden Katzen wirksam vermindern kann. Die Antragstellerin unterbreitet mit Ihrem Antrag zugleich einen Textvorschlag für die beantragte ordnungsbehördliche Regelung.

Seit einigen Jahren stellen die Ordnungsbehörden, die Veterinärbehörden, Tierschutzvereinigungen und im Tierschutz aktive Mitbürger übereinstimmend - wenn auch regional sehr unterschiedlich stark ausgeprägt - fest, dass die Zahl wild und frei lebender Hauskatzen stetig zunimmt. Diese entlaufenen, zurückgelassenen oder ausgesetzten Haustiere und deren Nachfolgegenerationen, die auch außerhalb der Obhut des Menschen als Jagd- und Raubtiere gute Überlebenschancen haben, sind häufig nicht kastriert und pflanzen sich dementsprechend unkontrolliert fort. Die stetig wachsende Population frei wildlebender Katzen stellt u. a. zunehmend eine Bedrohung für die heimische Vogelwelt dar und trägt, da die frei wildlebenden Katzen im Bedarfsfall keine tierärztliche Behandlung erfahren, zur Verbreitung von Krankheiten bei. Die bestehende Situation wird dadurch verschärft, dass in der Obhut des Menschen lebende Hauskatzen, und hierbei insbesondere unkastrierte Kater, als Freigängerkatzen zur unkontrollierten Fortpflanzung beitragen. Bei den nicht kastrierten weiblichen Hauskatzen besteht die Gefahr, dass sich die Katzen während des Freigangs verpaaren und die Katzenhalter sich eines „mitgebrachten“ und unerwünschten Wurfes später durch verbotswidriges Aussetzen oder Freilassen der Tiere entledigen.

In der zurückliegenden Zeit hat es in NRW verschiedene und regional sehr unterschiedlich ausgeprägte Anläufe gegeben, im Zusammenwirken zwischen den Ordnungsbehörden, den Veterinärbehörden und den Tierschutzvereinigungen der zunehmenden Problematik Herr zu werden. Der bekannteste Lösungsansatz ist das sog. „Paderborner Modell“, bei dem im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz der unkontrollierte Freigang und die Kastration und Kennzeichnung von in menschlicher Obhut gehaltenen Freigängerkatzen im Wege ordnungsbehördlicher Verordnungen geregelt worden sind. Die finanziellen Lasten für die parallel dazu betriebene Kastration wild freilebender Katzen (Einfangen wildlebender Tiere, Kastration der gefangenen Tiere und Zurücksetzen in die gewohnte Umgebung) werden in diesem Modell von den Beteiligten (Ordnungsbehörde, Veterinärbehörde und Tierschützer) gemeinsam getragen. Einen ähnlichen Lösungsansatz verfolgt der Kreis Euskirchen mit seinen Kommunen und Tierschutzvereinen, allerdings ohne den Freigang in menschlicher Obhut gehaltener Katzen per ordnungsbehördlicher Verordnung durch die Kommunen einschränken zu lassen.

In den Städten und Gemeinden des Kreises wurde die Thematik bislang wie folgt angegangen:

Soweit unabweisbarer Handlungsbedarf im Einzelfall gegeben war, sind in der Vergangenheit erkannte „Hot-Spots“ (lokal begrenzte Bereiche mit deutlich erhöhter Katzenpopulation) von Tierschützern mit freiwilliger finanzieller Unterstützung des Veterinäramtes des Kreises - ohne jegliche rechtliche Verpflichtung - entschärft worden.

Mit der letzten großen Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) im Jahre 2014 hat der Bundesgesetzgeber nunmehr auch den Tierschutzbehörden ein entsprechendes tierschutzrechtliches Instrument an die Hand gegeben. Im neu geschaffenen § 13 b TierSchG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete zum Schutz freilebender Katzen festzulegen (= Katzenschutzverordnung). Die Landesregierung NRW hat von der weiteren Ermächtigung des § 13 b TierSchG, wonach die Befugnis zum Erlass der Katzenschutzverordnungen auf andere Behörden übertragen werden kann, Gebrauch gemacht und die Ermächtigung auf die Kreisordnungsbehörden übertragen. Damit ist der Kreis befugt, eine solche Katzenschutzverordnung zu verabschieden.

Voraussetzung für den Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung auf der Grundlage des § 13 b TierSchG ist, dass

- in dem jeweiligen Gebiet eine hohe Zahl von Katzen lebt,
- an diesen Katzen Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind,
- die Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Populationsdichte zurückzuführen sind und
- die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden durch die Verringerung der Zahl von Katzen verringert werden können.

In der Katzenschutzverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Zahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. § 13 b TierSchG ermächtigt auch ausdrücklich dazu, in diesen Gebieten den unkontrollierten freien Auslauf von in menschlicher Obhut gehaltenen fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken und für Katzen, die freien Auslauf haben können, eine Kennzeichnung und Registrierung vorzuschreiben.

Der Erlass der begehrten Katzenschutzverordnung und insbesondere die darin enthaltene Beschränkung des Freiganges kommt nach dem Wortlaut des Tierschutzgesetzes (§ 13b Satz 4 TierSchG) aber nur nachrangig in Betracht, wenn andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die wild freilebenden Katzen (z. B. fangen, kastrieren und wieder an die alte Stelle zurücksetzen), nicht ausreichen.

Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Heinsberg sind dort keine „Hot-Spots“ - auch und erst recht nicht im Wohnumfeld der Antragstellerin - bekannt, die den Erlass einer Katzenschutzverordnung rechtfertigen würden. Auch nach den eigenen Feststellungen der im Tierschutz tätigen Veterinäre bestehen derzeit keine „Hot-Spots“, an denen die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung erfüllt sind. Da momentan kein Bedarf für Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen besteht, gibt es auch keinen akuten Handlungsbedarf im Sinne des Bürgerantrages.

Unabhängig von den derzeit nicht erfüllten Voraussetzungen für den Erlass der beantragten Katzenschutzverordnung ist die Katzenschutzverordnung in der vorgeschlagenen Form für sich genommen auch keine Gesamtlösung für das wachsende Problem. Mit einer Katzenschutzverordnung, die - wie hier vorgeschlagen - nur die Beschränkung des Freiganges gehaltener Katzen und deren Kennzeichnung zum Gegenstand hat, kann allenfalls bewirkt werden, dass die in Obhut des Menschen lebenden Tiere das Fortpflanzungsgeschehen nicht noch zusätzlich „befeuern“. An der Grundproblematik der unkontrollierten Fortpflanzung wild freilebender Katzen hindert die Verordnung diese Tiere nicht. Es fehlen in diesem Fall die Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, mit denen die Zahl der freilebenden Katzen wirksam verringert werden kann.“

Im Kreisausschuss wurde der Beschlussvorschlag der Antragstellerin einstimmig abgelehnt. Die Ablehnung wurde gemäß den Erläuterungen von Landrat Pusch damit begründet, dass eine Verordnung hier nicht das richtige Instrument sei und geprüft werde, wie das Problem sinnvoller angegangen werden könnte. Fraktionsvorsitzende Meurer schlägt vor, diese Vorgehensweise auch ausdrücklich im Beschluss aufzunehmen. Insofern wird über folgenden ergänzten Beschlussvorschlag abgestimmt:

Beschlussvorschlag:

Das Veterinäramt des Kreises erkennt die Problematik und arbeitet daher mit dem Tierschutzverein des Kreises Heinsberg eng zusammen. Für den Erlass einer Katzenschutzverordnung nach § 13 TierSchG bedarf es aussagekräftiger Dokumentationen und Erhebungen bezüglich der Norm abweichender Katzenpopulationen (Hot Spots). Diese liegen zurzeit nicht vor. Gemeinsam mit dem Tierschutzverein werden Lösungswege gegen die unkontrollierte Vermehrung von frei lebenden Katzen erarbeitet. Der Beschlussvorschlag der Antragstellerin ist daher abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Entlastung der Kommunen - Nachtragshaushalt 2016 beim Landschaftsverband Rheinland" sowie Änderungsantrag der FDP-Fraktion gem. § 10 der GeschO "Kommunen wirksam entlasten!"

Beratungsfolge:

03.03.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 17.02.2016 verwiesen.

Des Weiteren wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage nachgereichten Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 23.02.2016 verwiesen.

In der Sitzung des Kreistages führt Landrat Pusch wie folgt aus:

„Der Antrag der GRÜNEN nennt zutreffend einige Fakten zur Ertragsentwicklung beim LVR im Haushaltsjahr 2016. So wird der LVR in diesem Jahr nicht eingeplante Mehreinnahmen aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen von insgesamt rund 93,7 Mio. Euro haben.

Auch die Entwicklung der Ausgleichsrücklage des LVR ist positiv und lässt nach den derzeit bekannten Daten erwarten, dass sich im Jahresabschluss 2015 ein Bestand von voraussichtlich rund 100 Mio. Euro ergeben wird.

Bereits bei der Aufstellung des Kreishaushalts 2016 habe ich die sich abzeichnenden Verbesserungen beim LVR thematisiert und zugesagt, diese Entwicklungen besonders sorgfältig zu verfolgen und mich für die Belange des Kreises einzusetzen. Schließlich geht es hier um den größten Einzelposten auf der Aufwandsseite im Kreishaushalt. Die Umlagebelastung des Kreises liegt in 2016 mit 56,4 Mio. Euro rund 3,1 Mio. Euro über dem Ergebnis 2015 in Höhe von 53,3 Mio. Euro.

Herr Kreiskämmerer Schmitz hat an mehreren Gesprächen mit dem LVR teilgenommen, um sich gemeinsam mit anderen Kämmerern für eine Senkung der Landschaftsumlage einzusetzen. In diesen Terminen hat der LVR die geänderten Rahmenbedingungen für das Haushaltsjahr 2016 erläutert.

Hierzu gehören aber leider nicht nur die Mehreinnahmen. Der LVR hat in den Gesprächen eingehend dargelegt, dass er im Haushaltsjahr 2016 auch erhebliche Änderungen auf der Aufwandsseite erwartet, die so im Doppelhaushalt 2015/2016 nicht veranschlagt sind. Der LVR geht für 2016 von folgenden Mehraufwendungen aus:

1. Belastungen durch den Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst sowie durch die Tarifrunde zum TVöD-Kommunal auf die Entgelte in der Eingliederungshilfe
Es werden Mehraufwendungen von bis zum 90 Mio. Euro erwartet.
2. Mehrbelastungen aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz von rund 4 Mio. Euro
3. gesetzliche Risiken durch das Inklusionsstärkungsgesetz und im Pflegestärkungsgesetz II
4. Prozessrisiko für die Übernahme der Kosten ambulanter Integrationshilfen in Kindertagesstätten und Regelschulen
5. Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe durch die Flüchtlingssituation

Aufgrund dieser Veränderungen bzw. Risiken auf der Aufwandsseite sieht der LVR keinen Spielraum für eine Senkung des Hebesatzes. Nur mit Hilfe der aktuellen Mehrerträge könne ein Nachtragshaushalt 2016 zu Lasten der Mitgliedskommunen vermieden werden.

Die Verwaltung des LVR hat ihre politische Vertretung über die geänderten Rahmenbedingungen für das Haushaltsjahr 2016 informiert und im Dezember 2015 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch im Landschaftsausschuss berichtet.

Die GRÜNEN-Fraktion in der Landschaftsversammlung hat aktuell einen ähnlich lautenden Antrag gestellt. Sie fordert ebenfalls einen Nachtragshaushalt 2016 und die Senkung des Hebesatzes um 0,25 Prozentpunkte.

Auch wenn eine schnelle Entlastung bei der Landschaftsumlage für den Kreishaushalt wünschenswert ist, halte ich das Vorgehen des LVR, den Hebesatz nicht zu senken, für begründet.

Mit Blick auf die Ausgleichsrücklage des LVR muss man den voraussichtlichen Bestand von rund 100 Mio. Euro relativieren. Der LVR hat ein Haushaltsvolumen 2016 von ca. 3,8 Milliarden Euro. Damit macht die Ausgleichsrücklage nur 2,6% des Haushaltsvolumens aus. Im Vergleich hierzu beträgt die Relation im Kreishaushalt zurzeit 4,1%.

Nach meiner Auffassung ist es der bessere Weg, wenn der Kreis zusammen mit den anderen Mitgliedskommunen seine Beteiligungsrechte im Rahmen der nächsten LVR-Haushaltsplanung nutzt. Sofern dann Erkenntnisse über tatsächlich eingetretene Verbesserungen vorliegen, können diese im Benehmensverfahren vorgetragen werden, um auf die Höhe der Landschaftsumlage einzuwirken.

Seitens der FDP wird gefordert, eine eventuelle Entlastung bei der Landschaftsumlage an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzureichen. Eine Senkung des Hebesatzes um 0,25 Prozentpunkte und eine hierdurch bedingte Entlastung für den Kreishaushalt in Höhe von rund 840.000 Euro sind zurzeit rein hypothetisch. Da der Kreishaushalt 2016 mit einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von rund 3 Mio. Euro aufgestellt ist, wäre eine Verbesserung ein Hilfsmittel, um die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu reduzieren. Damit würde das Potenzial für den Haushaltsausgleich in der Zukunft grundsätzlich verbessert, was sicherlich auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wäre.“

Nach kurzer Diskussion schlägt Landrat Pusch vor, aufgrund der Zusammengehörigkeit der Anträge über beide Beschlussvorschläge gemeinsam zu beschließen. Diesem Vorschlag stimmen alle Kreistagsmitglieder zu.

Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN:

- 1) Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die Landschaftsversammlung werden aufgefordert, einen Nachtragshaushalt für 2016 aufzustellen. Der ursprünglich verabschiedete Umlagesatz von 16,75 Prozentpunkten soll im Nachtragshaushalt um 0,25 Prozentpunkte gesenkt werden.
- 2) Der Landrat soll diesen Beschluss umgehend der LVR-Direktorin und den Fraktionen in der Landschaftsversammlung zuleiten. Die Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder der Landschaftsversammlung sind, sollen sich ebenfalls in ihren LVR-Fraktionen für einen Nachtragshaushalt einsetzen.

Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion:

Sich für den Kreishaushalt aus einer möglichen Absenkung des Umlagesatzes ergebende Entlastung aufgrund eines Nachtragshaushaltes beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) sollen an die kreisangehörigen Kommunen schnellstmöglich weitergereicht werden. Die Abwicklung soll im Wege des Verzichts auf einen Teil der Kreisumlage bei der nächsten anstehenden Rate im Verhältnis der Umlagegrundlagen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 42 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch berichtet wie folgt:

„Pensions- und Beihilferückstellungen

Ich möchte Sie heute über einen aktuellen Sachverhalt informieren, der den Jahresabschluss 2015 betrifft:

Von der Rheinischen Versorgungskasse Köln wurden diese Woche die aktuellen Zahlen zu den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Kreises Heinsberg zum Stichtag 31.12.2015 mitgeteilt. Die Verwaltung hat die Daten ausgewertet und errechnet, dass sich hieraus im Jahresabschluss 2015 Mehrbelastungen in Höhe von rund 2,9 Mio. Euro ergeben. Hierbei handelt es sich nicht um einen Auszahlungsbetrag, sondern eine Belastung in der Ergebnisrechnung und Bilanz.

Im Haushaltsplan 2015 waren hierfür - auf der Grundlage entsprechender Vorausberechnungen der Versorgungskasse - Aufwendungen in Höhe von rund 2 Mio. Euro veranschlagt. Dagegen ergibt sich aus der nun vorliegenden Bewertung der Versorgungskasse eine Gesamtbelastung von rund 4,9 Mio. Euro.

Ein wesentlicher Grund für die Mehrbelastungen ist die Änderung der Berechnungsgrundlage für die Beihilferückstellungen. Der Beihilfebewertung liegen spezielle versicherungsmathematische Statistiken zugrunde. Aufgrund der altersbedingten Steigerung der Krankheitskosten und damit auch der Beihilfen hat die Versorgungskasse die statistischen Grundlagen angepasst. Alleine durch diese Umstellung treffen den Kreis im Jahresabschluss zusätzlich mehr als 1 Mio. Euro.

Ein weiterer Grund für die Mehrbelastungen sind die im Jahre 2015 eingetretenen Abweichungen von der Vorausberechnung der Pensionsrückstellungen. Die Versorgungskasse geht in der Vorausberechnung von verschiedenen statistischen Annahmen aus. Hierzu gehört beispielsweise die durchschnittliche Lebenserwartung, die aufgrund einer unterjährigen Anpassung der Sterbetafeln zu einer erheblichen Verschiebung zwischen Voraus- und Schlussberechnung führen kann. Zudem bleiben noch nicht in Kraft getretene Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in der Vorausberechnung unberücksichtigt.

Die hier dargestellte Entwicklung der Pensions- und Beihilferückstellung ist weder vorhersehbar noch planbar und vor diesem Hintergrund nicht auf den Kreis Heinsberg beschränkt. Aufgrund der vorgegebenen Bewertungssystematik sind daher alle Kommunen in NRW grundsätzlich hiervon betroffen. Je nach Personal- und Altersstruktur können die Effekte in den einzelnen Kreisen sowie bei den Städten und Gemeinden allerdings unterschiedlich sein.

Ob und in welcher Höhe zumindest ein Teil der Mehrbelastungen im Jahresabschluss 2015 durch Verbesserungen an anderer Stelle aufgefangen werden kann, ist derzeit nicht bezifferbar.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.